

(4) Die Tatsachen, aus denen sich die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft ergeben, sind aktenkundig zu machen.

1.1. Dringende Verdachtsgründe liegen vor, wenn auf der Grundlage der gesetzlich zulässigen, bisher unwiderlegten Beweismittel (vgl. Anm. 1.1. zu §24) Tatsachen (vgl. Anm. 4. zu §22) festgestellt wurden, aus denen — unter Beachtung aller be- und entlastenden Umstände - begründet gefolgert werden kann, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte die gesetzlichen Merkmale des Tatbestandes eines Strafgesetzes in objektiver und subjektiver Hinsicht verwirklicht hat und daran keine ernsthaften Zweifel bestehen. Die festgestellten Tatsachen müssen den dringenden Tatverdacht sowohl hinsichtlich des Grundtatbestandes als auch hinsichtlich der Umstände rechtfertigen, welche gem. §61 StGB bestimmte Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Strafen ohne oder mit Freiheitsentzug) erwarten lassen oder durch welche die Handlung zum Verbrechen wird. Diese Schlußfolgerungen müssen sich aus der Gesamtheit der bisher festgestellten Tatsachen ergeben und dürfen sich nicht nur auf einzelne, willkürlich ausgewählte Tatsachen stützen. Eine allseitige Aufklärung der betreffenden Handlung (vgl. Anm. 1.1. zu §2, §§101, 122, 69) kann in diesem Stadium noch nicht gefordert werden; „dringend“ bezieht sich auf den Grad des bestehenden Verdachts, nicht auf den Umfang der Sachaufklärung. In tatsächlicher, jedoch nicht in rechtlicher Hinsicht ist das Gericht an die im Haftantrag oder in der Anklage des Staatsanwalts enthaltene Beschuldigung gebunden. Haftbefehl wegen einer darin nicht bezeichneten Handlung darf nicht erlassen werden.

1.2. Zu Fluchtverdacht und Verdunklungsgefahr vgl. Anm. 2.1. und 3.1.

1.3. Verbrechen sind

- vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Handlungen i. S. von § 1 Abs. 3 Satz 1 StGB;
- vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Handlungen, die eine schwerwiegende Mißachtung der Gesetzlichkeit darstellen und für die deshalb eine Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren angedroht ist (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 erste Alternative StGB) oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über 2 Jahren zu erwarten ist (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 zweite Alternative StGB).

Von mehreren vorsätzlich begangenen Vergehen, für die in ihrer Gesamtheit eine Freiheitsstrafe von über 2 Jahren zu erwarten ist oder ausgesprochen wird (§ 64 Abs. 1 oder 3 StGB), werden nicht alle Einzeltaten Verbrechen (vgl. hierzu im einzelnen NJ, 1974/20, S. 617).

- Eine Vielzahl von Vergehen eines Täters kann wegen der wesentlichen inneren Beziehungen der Vergehen zueinander (Gleichartigkeit der Begehungsweise, zeitlicher Zusammenhang, Motive und mit der Tat verfolgte Ziele) als Verbrechen beurteilt werden, wenn sie in ihrer Gesamtheit die entsprechende Schwere erlangen (vgl. PrBOG vom 7. 1. 1981; OG NJ, 1981/3, S. 141; OG NJ, 1981/7, S. 333).

1.4. Ein schweres fahrlässiges Vergehen als Haftgrund setzt dringenden Verdacht voraus, daß der schwere Fall einer fahrlässig begangenen Straftat vorliegt und wegen der Tat der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über 2 Jahren zu erwarten ist (vgl. auch § 1 Abs. 2 letzter Satz StGB).

1.5. Wiederholungsgefahr:

- Wiederholte Mißachtung der Strafgesetze liegt vor, wenn mindestens eine Straftat vorausgegangen ist und die neue Tat im Verhältnis zu dieser oder zu mehreren vorangegangenen Straftaten eine selbständige, zeitlich von diesen abgrenzbare Straftat darstellt (vgl. PrBOG vom 20. 10. 1977). Es ist nicht erforderlich, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte wegen dieser Vortat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden ist, im laufenden Verfahren festgestellte Vortaten genügen. Außer Betracht müssen aber Handlungen bleiben, hinsichtlich derer das Verfahren gem. § 3 StGB eingestellt, die Eröffnung des Hauptverfahrens rechtskräftig abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen wurde. Das gleiche gilt, wenn eine Verurteilung im Strafregister getilgt, die Tat als Verfehlung verfolgt oder von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wurde.
- Die objektive Schädlichkeit der neuen Straftat und das Ausmaß der Schuld des Täters müssen so schwerwiegend sein, daß der Ausspruch einer Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.
- Die Gefahr der Wiederholung besteht, wenn